



**Gemeinde Altlichtenwarth**  
2144 Altlichtenwarth, Florianigasse 150  
Bezirk: Mistelbach Land: Niederösterreich  
Tel.: 02533/801806 Fax: 02533/801806-4  
e-mail: [gemeinde@altlichtenwarth.gv.at](mailto:gemeinde@altlichtenwarth.gv.at)  
DVR-Nr. 0078328 UID-Nr. ATU 16212505

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Kanalabgabenordnung-Änderung beschlossen:

## Kanalabgabenordnung

### § 1

In der Gemeinde Altlichtenwarth werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

#### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

##### **Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3,780.328,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 10.871 zugrunde gelegt.

#### B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

##### **Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 187.381,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 500 zugrunde gelegt.

## C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 83.960,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 478 zugrunde gelegt.

### § 3

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6

### **Kanalbenutzungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
  - b) Schmutzwasserkanal
  - c) Schmutz- u. Regenwasserkanal (Trennsystem)
  - d) Regenwasserkanal
- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:
 

a) Mischwasserkanal:	€ 2,55
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,55
c) Schmutz- u. Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,55
  - 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,30 festgesetzt.

## § 7

**Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 8

**Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltende Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

  
Gerhard Eder

*(Note: A blue circular official stamp of the Gemeinde Althausbrunn is partially visible behind the signature.)*

angeschlagen am: 08.07.2019

abgenommen am: 31.07.2019

